



Statuten Naturfreunde Kloten

Art. 1 Name und Sitz

Art. 1.1

Unter der Bezeichnung "Naturfreunde, Sektion Kloten" besteht, mit Sitz in Kloten, ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60.ff.

Die Sektion untersteht den Bestimmungen der Naturfreunde Schweiz.

Art. 2 Zweck

Art. 2.1

Die Naturfreunde sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.

Die Freude an der Bewegung, die sportliche Aktivität, die Gesundheitsförderung, die Natur und der kulturelle Austausch sind zentrale Inhalte ihrer Tätigkeiten.

Die Naturfreunde ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.

Die Naturfreunde engagieren sich für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Naturfreunde setzen sich ein für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur.

Art. 3 Organisation

Art. 3.1

Die Organe der Sektion sind:

- | | |
|------------------------------|----|
| a) die Generalversammlung | GV |
| b) die Mitgliederversammlung | MV |
| c) der Sektionsvorstand | SV |
| d) die Rechnungsrevisoren | RR |

Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung (GV) Unter- und Fachgruppen gebildet werden.

Die Unter- resp. Fachgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Beschlüsse der GV bestimmt.

Art. 3.2

Die GV findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Diese wird vom Sektionsvorstand (SV) mindestens vierzehn Tage im voraus schriftlich einberufen unter Nennung der Geschäfte und Anträge.

Anträge der Mitglieder zu Händen der GV sind dem Vorstand, schriftlich und begründet, mindestens sieben Tage vor der GV einzureichen.

Eine außerordentliche GV kann von der GV selbst, durch den Beschluss des SV, oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im voraus unter Angaben der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 3.3

An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Das Wahl- und Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Zentralstatuten der Naturfreunde Schweiz.

Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten, den Vizepräsidenten oder ein Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Sofern nicht anders vorgeschrieben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 3.4

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste und der Geschäftsordnung
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Finanzplanung
- Statutenrevision
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Sektionsanteil) separate Beilage
- Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands
- Tourenleiter-Reglement
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beitritte zu anderen Organisationen
- Beteiligung oder Kauf von Liegenschaften (Verkauf unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Landesverbandes)
- Anträge
- Auflösung des Vereins

Art. 3.5

Die Mitgliederversammlungen finden periodisch statt.
Sie dienen zur Erreichung des Vereinszweckes.

Art. 3.6

Der Sektionsvorstand besteht aus fünf bis neun Mitglieder. Die Wahl durch die GV erfolgt jeweils für zwei Jahre. Nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode sind sie wieder wählbar. Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Stimme des Präsidenten, oder beim Fehlen desselben, des Vorsitzenden, zählt bei Stimmgleichheit doppelt.

Geheime Abstimmungen können von einem Mitglied des Vorstandes verlangt werden.

Art. 3.7

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden mindestens zehn Tage vorher durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Aktivitäten werden protokolliert.

Der Vorstand hat folgenden Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation und Koordination von Aktivitäten gemäss Art.2
- Kassa- und Rechnungsführung der Sektion
- Einzug der Mitgliederbeiträge entsprechend der Regelungen des Landesverbandes
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 3.8

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 3.9

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:

- Prüfung des Kassa- und Rechnungswesen der Sektion, sowie aller Untergruppen.
- Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Vereinsorgane.
- Schriftliche Berichterstattung an die GV über das Ergebnis der Revision.
- Antragstellung zur Décharge-Erteilung.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern unangemeldete Kassenrevisionen vorzunehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 4.1

Der Eintritt erfolgt durch ein Aufnahmegesuch an die Sektion Kloten. Mit der Einreichung desselben anerkennt der Gesuchsteller die Statuten der Sektion vorbehaltlos.

Die Statuten werden mit dem Eintrittsformular abgegeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Begründungen abgelehnt werden.

Art. 4.2

Für die Zuteilung der Mitgliederkategorie sind die Bestimmungen des Landesverbandes massgebend.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art. 4.3

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Dieser muss schriftlich bis spätestens am 30. November beim Vorstand eintreffen.

Art. 4.5

Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die GV der Sektion oder die Geschäftsleitung des Landesverbandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat an der GV Gelegenheit zur Darstellung seines Standpunktes und die Möglichkeit innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei der NFS-Schiedsstelle zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5 Beiträge

Art. 5.1

Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die GV festgesetzt wird:

- Jährlicher, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Landesverbandes
- Sonderbeiträge für genau umschriebene Zwecke

Ausser den aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge an den Landes-, den Kantonal-, den Regional- sowie an Zweckverbände gemäss entsprechenden Beschlüssen zu entrichten. separate Beilage

Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung, so ist der Vorstand befugt die säumigen Mitglieder auszuschliessen, wobei den betroffenen Mitglieder ein Rekursrecht an die GV zusteht.

Art. 6 Haftung

Art. 6.1

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet diese ausschließlich mit dem eigenen Vermögen. Jede weiterführende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung Liquidation

Art. 7.1

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV erfolgen.

Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen an die Naturfreunde Schweiz oder an eine andere Sektion oder Organisation der Naturfreunde.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

Art. 8.1

Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Besoldung. Ihre Spesen sind angemessen zu vergüten.

Art. 8.2

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 11. November 2000 gut geheissen.

Sie treten mit der Genehmigung durch die GL des Landesverbandes in Kraft. Die genehmigten Statuten ersetzen jene vom 21. November 1970 und treten per 1. Januar 2001 in Kraft.

Kloten, 11. November 2000

Naturfreunde Sektion Kloten
Paul Bind-Snozzi und Urs von Däniken

Genehmigt, 29. November 2000

Naturfreunde Schweiz
Stephan Frischknecht, Zentralpräsident
Annelise Ryffel, Geschäftsführerin